

LANDSCHAFTSPLANERISCHES GUTACHTEN ZU DEN BEBAUUNGSPLÄNEN NR. 40 "PROFESSORENGÄRTEN" UND NR. 41 "AUF DEM HEINEKAMP"

ZUSTAND

	Öffentliche Grünfläche		Bach
	Kleingarten		Graben, nicht ständig wasserführend
	Acker		Graben, verrohrt
	landwirtschaftlich genutztes Grünland, Ufersaum, z.T. brachfallend		Wohngebäude
	Schaf- und Pferdekoppel innerhalb einer Gartenanlage		Laube, Gerätehütte, erbaut nach ca. 1960
	Obstbaumbestand		Laube, Gerätehütte, erbaut vor ca. 1960
	Laub- und Nadelbaumbestand		Tor, historisch
	Nadelbaumbestand		Weg
	Laub- und Nadelbaumbepflanzung		Grenze des Bearbeitungsgebiets
	Hecke, Feldgehölz		
	Laubbaum		
	Obstbaum		
	Nadelbaum		

Quelle: Flurkartenwerk, nach eigenen Kartierungen korrigiert und ergänzt

VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

	Dauerkleingarten (gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BBAUG)		Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BBAUG)
	Öffentliche Grünfläche		Straßenverkehrsfläche mit Randstreifen
	Private Grünfläche (i.V. mit § 9 Abs.1 Nr.19 BBAUG)		Feldweg mit Randstreifen
	Pflanzgebote (gem. § 9 Abs.1 Nr.25a BBAUG) (s. Textl. Festsetzung)		Fuß- und Radweg
	Pfg 1: Einzelbaum		Erschließungsweg
	Pfg 2: Obstbaum		Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BBAUG)
	Pfg 3: Gehölzstreifen		(Fläche für) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BBAUG bzw. BauGB)
	Pfg 4: Gewässerbegleitgrün		Ma 1: Umwandlung von Nadelbaumbeständen
	Pfb 1: Einzelbaum		Ma 2: Anlage eines Grünlandstreifens
	Pfb 2: Gehölzstreifen		Wasserfläche (gem. § 9 Abs.1 Nr.16 BBAUG)
	Grenze des Bebauungsplans		Parzellierungsvorschlag argeplan Hannover
	Grenze des Bebauungsplans (Vorschlag)		Parkplatz

Textliche Festsetzungen

- Die Grundstücke bzw. Parzellen sind gegeneinander und zu den Verkehrsflächen hin mit Hecken abzugrenzen. Entlang der Verkehrsflächen ist pro Grundstück bzw. Parzelle mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
- Die Laubbaumbestände einschließlich der Obstbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen.
- Die Verkehrsflächen sind mit einem Gehrecht (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAUG) zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Anmerkungen:

- * Vor Übernahme in den Bebauungsplan ist noch juristisch zu klären, ob die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BBAUG vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (z.B. Naturschutzrecht). Mit Inkrafttreten des BauGB zum 1. Juli 1987 würde diese Klärung überflüssig, da nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzt werden können.
- ♦ In der Karte sind nur größere Nadelbaumbestände gekennzeichnet. Alternativ oder parallel zur zeichnerischen Festsetzung ist eine textliche Festsetzung denkbar: Größere Nadelbaumbestände sind langfristig durch standortheimische Gehölze zu ersetzen.

1: 1000
0 20 40 60 80 100 m

Planungsbüro Dipl.-Ing. Stefan Wirtz Landschaftsplaner Landschaftsarchitekt BfLA	bearbeitet	
Rambergstr. 7 • 3000 Hannover 1 Telefon: (0511) 34 20 42	gezeichnet	
	geprüft	

LANDSCHAFTSPLANERISCHES GUTACHTEN ZU DEN BEBAUUNGSPLÄNEN
NR.40 "PROFESSORENGÄRTEN" UND NR.41 "AUF DEM HEINEKAMP"
erarbeitet im Auftrag der Stadt Rinteln

Karte VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

Hannover, März 1987

M 1 : 1000